

Warum die Tötung von Tieren
nur ausnahmsweise verboten ist

Fehlender *Lebensschutz* im *Tierschutzrecht*

Nach allgemeiner Auffassung haben Tiere im Schweizer Recht keinen generellen Lebensschutz. Zumindest aber müssen beim Töten von Tieren gewisse Vorgaben eingehalten werden. So schreibt das Tierschutzrecht vor, dass jede Tiertötung so schonend wie möglich – das heisst unter Vermeidung jeglicher unnötiger Schmerzen, Leiden und Ängste – zu erfolgen hat.

Text: Dr. iur. Gieri Bolliger, lic. iur. Andreas Rüttimann

Anders als in Deutschland oder Österreich, wo Tiere nur aus «vernünftigen Gründen» getötet werden dürfen, gewährt ihnen das Schweizer Recht keinen generellen Anspruch auf Leben. Die Tierschutzgesetzgebung dient ausdrücklich nur dem Schutz des Wohlergehens und der Würde von Tieren. Die Tötung von Tieren gilt nach allgemeiner Rechtsauffassung prinzipiell als zulässig. Dies, obwohl sich aus dem Schutz der Tierwürde – der nicht nur im Tierschutzgesetz, sondern auch in der Bundesverfassung verankert ist – durchaus auch der Schutz des tierlichen Lebens ableiten liesse.

KEIN GENERELLER LEBENSCHUTZ

Der Grund für den fehlenden Lebensschutz liegt vor allem in den vielfältigen

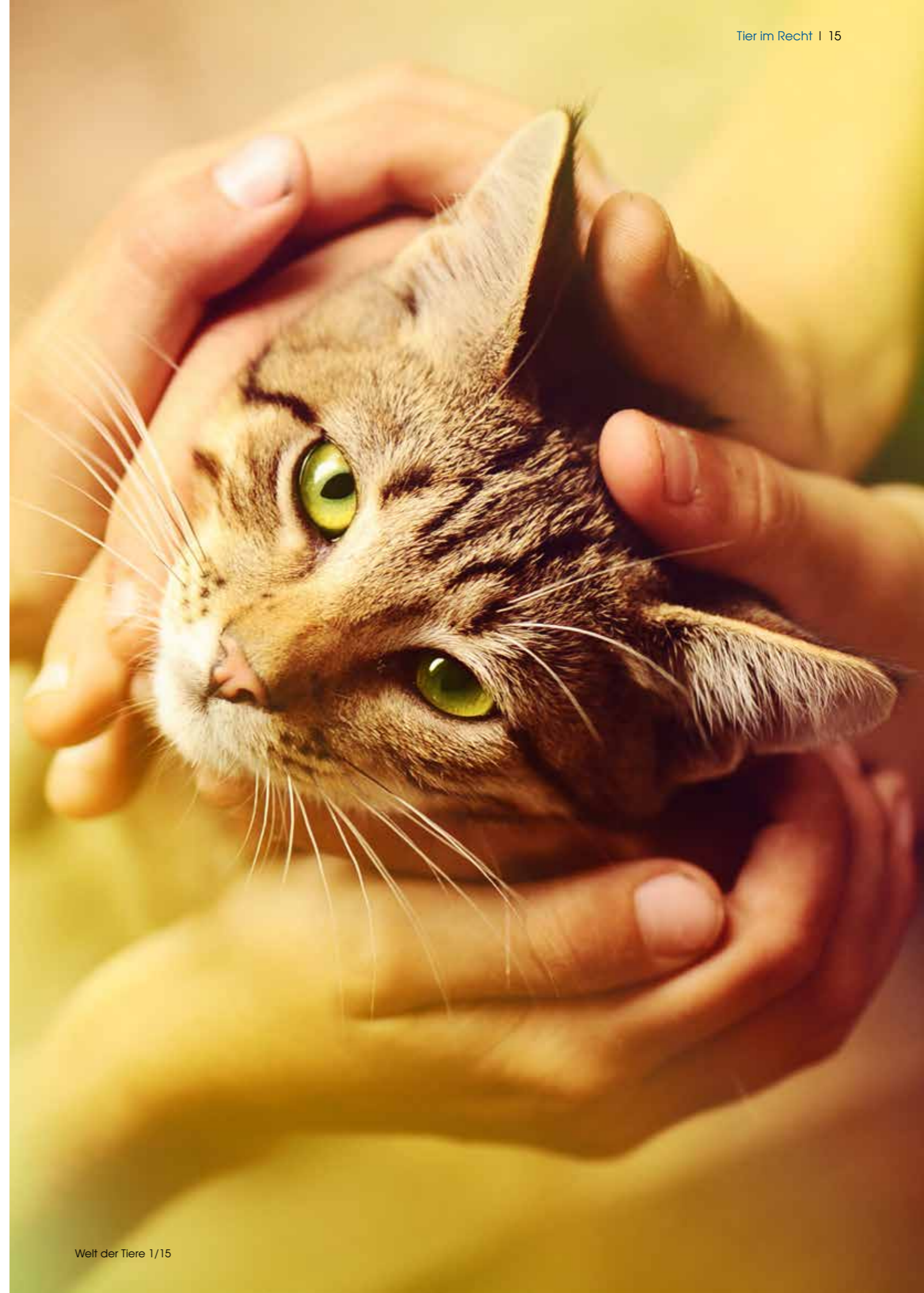
menschlichen Nutzungsansprüchen, mit denen die Tötung von Tieren zumindest teilweise verbunden ist. Allein im Rahmen der Schlachtung oder der Schädlingsbekämpfung werden in der Schweiz jährlich Millionen von Tieren getötet. Bei Tierversuchen, der Jagd und der Fischerei sterben jeweils weitere hunderttausende. Regelmässig vorgenommen werden Tötungen auch zum Zwecke der sogenannten Markt- oder Bestandesregulierung (etwa bei Überpopulationen) oder der Tierseuchenbekämpfung.

Immerhin stellt die Schweizer Rechtsordnung für die Tötung von Wirbeltieren relativ strenge Vorgaben auf: Wann immer ein solches getötet wird, muss dies zumindest möglichst schonend geschehen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Tierschutzrechts sind bei der Tötungshandlung jegliche

unnötige Schmerzen, Leiden und Ängste zu vermeiden.

FACHGERECHTE BETÄUBUNG NÖTIG

Ein zentraler Grundsatz lautet, dass die Tiere vor ihrer Tötung zu betäuben sind. Die Betäubung muss die Tiere unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzen. Da ein Laie kaum in der Lage ist, die Tötung inklusive vorheriger Betäubung eines Tieres fachgerecht durchzuführen, hält die Tierschutzgesetzgebung ausdrücklich fest, dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Schlachthofmitarbeitende müssen





Von der generellen Betäubungspflicht ausgenommen ist unter anderem die Jagd. Natürlich sollte aber trotzdem jeder Jäger darauf bedacht sein, einem Tier unnötiges Leiden möglichst zu ersparen.

len wird eine bewusste und provozierende Boshaftigkeit oder Leichtfertigkeit verstanden. Von einer mutwilligen Tötung spricht man, wenn der Täter aus einem verwerflichen Beweggrund und besonders rücksichtslos handelt, beispielsweise aus Trotz, Gemeinheit, Gefühl- und Mitleidlosigkeit, Übermut, Gedankenlosigkeit oder aus einer momentanen Laune heraus. Dies ist etwa der Fall, wenn jemand aus purer Freude zahme oder gefangene Tiere erschiesset beziehungsweise den Hund oder die Katze des Nachbarn tötet, weil er sich über deren Kot im Garten ärgert oder sich aus einem anderen Grund beim Tierhalter rächen will.

Unter dem Aspekt des Mutwillens zu prüfen ist auch das Töten von Tieren aus Aberglaube, Brauchtum oder Tradition, zu Unterhaltungszwecken, für Werbe-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder als Kunstform. Dasselbe gilt für die Tötung «überzähliger» Tiere in Zoos, Zirkussen und Tierheimen oder das Eliminieren von für die Zucht nicht verwendbaren Jungtieren. Anders als bei der qualvollen Tötung ist das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Ängsten bei der mutwilligen Tötung nicht erforderlich. Der Tatbestand kann somit auch im Rahmen der fachgerechten Euthanasie erfüllt sein, wenn diese aus einem verwerflichen Motiv erfolgt.

Sowohl die qualvolle als auch die mutwillige Tötung stellen Tierqualereien im Sinne des Tierschutzgesetzes dar. Wer eine entsprechende Handlung begeht, muss daher mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe rechnen.

SCHUTZ DES TIERLICHEN LEBENS WÄRE WÜNSCHENSWERT

Solange eine Tötung fachgerecht durchgeführt wird und ihr kein Mutwillen zugrunde liegt, hat sie hingegen keine straf-

darüber hinaus über eine spezielle Ausbildung verfügen.

Untersagt ist in der Schweiz auch das Schächten, das namentlich von Anhängern jüdischen und islamischen Glaubens nach religionsgesetzlichen Vorschriften und Traditionen praktiziert wird. Bei dieser ritualisierten Form des Schlachtens werden die Tiere ohne Betäubung mittels eines fachgerechten Halsschnitts beziehungsweise durch die anschliessende Entblutung getötet. Zulässig ist das rituelle Schlachten – also das Entbluten der Tiere ohne vorgängige Betäubung – einzig bei Geflügel. Erlaubt ist zudem die kontingentierte Einfuhr von Koscher- und Halalfleisch. Die Import- und Bezugsberechtigung ist jedoch ausschliesslich Angehörigen der jüdischen und islamischen Gemeinschaft und ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten.

Von der generellen Betäubungspflicht bestehen einige wenige Ausnahmen, so etwa bei zeitlicher Dringlichkeit (selbstverständlich ist aber auch dann stets die für das Tier am wenigsten belastende Methode anzuwenden), bei der Jagd und im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen. Gestattet sind zudem Methoden, bei denen die Betäubung und der Todes-

eintritt zeitgleich erfolgen. Dies kann etwa bei einer fachgerechten Dekapitation (Enthauptung) der Fall sein oder bei einem gezielten Todesschuss.

VERBOT DER QUALVOLLEN TÖTUNG

Sind beim Töten eines Tieres nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, liegt eine strafbare Handlung, möglicherweise sogar eine qualvolle Tötung vor. Als qualvoll gilt eine Tötung dann, wenn dem Tier dabei Schmerzen, Leiden oder Ängste zugefügt werden, die eine gewisse Intensität aufweisen. Von einer qualvollen Tötung ist in jedem Fall auszugehen, wenn sie sich bei vollem Schmerzempfinden des Tieres über einen Zeitraum hinzieht, der über einen kurzen Augenblick hinausgeht wie beispielsweise beim Ertränken oder beim Erfrieren- oder Verhungernlassen. Auch die Tötung mit Giftködern oder Stromfallen, die einen schmerzvollen Tod herbeiführen, kann den Tatbestand erfüllen.

TÖTUNG AUS MUTWILLEN EBENFALLS UNTERSAGT

Ebenfalls strafbar macht sich, wer ein Tier aus Mutwillen tötet. Unter Mutwil-

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto PC 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT



Das Auslegen von Giftködern erfüllt den Tatbestand der qualvollen Tötung und ist verboten.

rechtlichen Konsequenzen. Dies gilt auch für in der Gesellschaft sehr umstrittene Handlungen wie etwa die Tötung sogenannter männlicher Eintagsküken im Rahmen der Eierproduktion. Auch ein Tierhalter, der sein gesundes Tier einschläfern lässt, weil er beispielsweise keine Zeit mehr für dieses hat oder ihm die Haltung zu teuer wird, bleibt nach der vorherrschenden Rechtsauslegung der Strafbehörden straflos.

Aus ethischer Sicht ist die generelle Zulässigkeit der Tötung von Tieren äusserst fragwürdig. Der Tod kann durchaus als bedeutendste und einschneidendste Schädigung eines Tieres betrachtet werden. Die Verankerung eines grundsätzlichen Lebensschutzes für Tiere, wie ihn andere Staaten be-

reits kennen, wäre daher auch im Schweizer Recht dringend geboten. Auch das Bundesgericht hat bereits 1989 festgehalten, dass lediglich ein umfassender Lebensschutz für Tiere den ethischen Empfindungen unserer Gesellschaft gerecht wird.

FEHLENDER LEBENSSCHUTZ IM WIDERSPRUCH ZUM SCHUTZ DER TIERWÜRDE

Dass das Leben von Tieren nicht geschützt ist, steht zudem im Wider-

Im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen ist eine Tötung ohne Betäubung gesetzlich zulässig.



spruch zum für das Tierschutzrecht fundamentalen Prinzip des Schutzes der Tierwürde. Das Tierschutzgesetz definiert den Begriff der Tierwürde als «Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm zu achten ist». Wenn das Tier an sich einen rechtlich anerkannten Wert hat, ist allerdings nicht ersichtlich, weshalb dieser Wert – also die Existenz des Tieres – nicht geschützt werden soll. Es erscheint paradox, dass ein Wert, der von Gesetzes wegen zu achten ist, ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen ausgelöscht werden darf. Das Würdeschutzkonzept ist demzufolge untrennbar mit der Achtung des tierlichen Lebens verknüpft.

Um diesen Widerspruch aufzulösen und der Tierwürde angemessen Rechnung zu tragen, sollte die Tierschutzgesetzgebung den Rechtsschutz des tierlichen Lebens explizit garantieren. Eine rechtmässige Tötung von Tieren unter gewissen Umständen wäre dennoch nicht ausgeschlossen. Es hätte ihr aber in jedem Fall eine sorgfältige Verhältnismässigkeitsprüfung vorauszugehen.

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und Rechtsanwalt, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR.